



Inhalt

- Wissenswertes2
 - Gesetzentwurf zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge beschlossen2
 - UBA stellt neuen CO2-Rechner für Veranstaltungen online2
- Recht3
 - Preisumrechnungsformeln müssen nicht in Bekanntgabe und den Vergabeunterlagen angegeben werden ...3
 - Eine rechtswidrige Verfahrensaufhebung kann teuer werden!.....4
 - Auftraggeber kann sich auf Erklärung eines Wettbewerbers im Rahmen der Markterkundung berufen5
 - Ein Wettbewerber kann sich im Nachprüfungsverfahren nicht auf seine Leistungsfähigkeit berufen, wenn bereits im Rahmen der Markterkundung durch dessen Mitarbeiter erklärt wurde, dass eines den Mindestanforderungen entsprechendes Produkt nicht geliefert werden könne.....5
- International.....7
 - Aus der EU7
 - Neue Handelsstrategie der EU vorgestellt7
 - Handels- und Kooperationsabkommen EU-Vereinigtes Königreich – Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen.....7
- Aus den Bundesländern8
 - Land Nordrhein-Westfalen ändert Wertgrenzen zur Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen8
 - Thüringen Gesetzesentwurf zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG)8
- Veranstaltungen.....9



Gesetzentwurf zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge beschlossen

Am 20.01.2021 hatte das Bundeskabinett den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Am 05.03.2021 hat der Bundesrat in einem Beschluss eine Stellungnahme dazu abgegeben. Mit dem Entwurf sollen die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist endet bereits am 2. August 2021. Die Richtlinie (EU) 2019/1161 soll einen Nachfrageimpuls für saubere, d. h. emissionsarme und emissionsfreien, Straßenfahrzeugen schaffen und damit die Emissionen im Verkehrsbereich reduzieren und parallel dazu zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Wachstum im Verkehrssektor beitragen.

Dazu enthält die Richtlinie die Festlegung verbindlicher Quoten für öffentliche Auftraggeber zur Beschaffung von als „sauber“ definierten Straßenfahrzeugen, leichten und schweren Nutzfahrzeugen einschließlich Bussen. Daneben wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie über Kaufverträgen hinaus auch auf das Leasing und die Anmietung von Straßenfahrzeugen erweitert; und weitere Beschaffungsverfahren einbezogen. Erfasst wird ein breiteres Spektrum von Dienstleistungen, einschließlich öffentlicher Straßenverkehrsdienste, Personensonderverkehrsdienste, Müllabfuhr/Abfallentsorgung sowie Post- und Paketzustelldienste. Ausnahmen gelten für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Baustellenfahrzeuge.

Der Gesetzentwurf (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBeschG) sieht vor, dass Öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei der Beschaffung von sauberen Fahrzeugen Mindestziele einzuhalten haben. Die Länder sollen die Einhaltung der Mindestziele durch die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber überwachen. Die Mindestziele sind dabei innerhalb des jeweiligen Landes insgesamt einzuhalten. Die Länder können aber auch gemeinsame Mindestziele bilden. Auch die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber des Bundes werden auf Mindestziele festgelegt. Zur Überprüfung der Einhaltung der der Mindestziele bestehen Dokumentations- und Berichterstattungspflichten. Den Gesetzentwurf finden Sie [hier](#), die Stellungnahme des Bundesrats finden Sie [hier](#).

UBA stellt neuen CO2-Rechner für Veranstaltungen online

Das Umweltbundesamt (UBA) stellt einen speziellen CO2-Rechner zur Verfügung, mit dem Emissionen von Veranstaltungen ermittelt werden können. So lassen sich unkompliziert klimaneutrale und nachhaltige Veranstaltungen organisieren. Ergänzende Informationen zur nachhaltigen Organisation von Veranstaltungen finden sich in den Ratgebern des UBA „Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen“ und „Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte“. Den CO2-Rechner für Veranstaltungen und die Ratgeber finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner: Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel. 089-51163172

Änderungen des § 17 Vergabeverordnung (VgV)

Bereits am 19.11.2020 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze (ArchLG) in Kraft getreten. Die Vergabeverordnung wurde in Artikel 4 ArchLG wie folgt geändert:

Durch die Ergänzungen „*beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb*“ lautet § 17 Abs. 6 VgV, der die Angebotsfrist von Erstangeboten regelt, nunmehr wie folgt: „Die Frist für den Eingang der Erstangebote beträgt

beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.“

Das bedeutet, dass bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur noch eine angemessene Frist gemäß § 20 VgV zu berücksichtigen ist.

Und nach einem neuen § 17 Abs. 15 VgV entfällt bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund besonderer Dringlichkeit (gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV) die Verpflichtung zur Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel (geregelt in §§ 9 bis 13 VgV). Außerdem gelten bei diesen Verhandlungsverfahren die Anforderungen an die Aufbewahrung und Öffnung der Angebote (geregelt in §§ 53 Absatz 1, 54 und 55 VgV) nicht (mehr).

Der neue § 17 Abs. 15 VgV lautet: „In einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 ist der öffentliche Auftraggeber von den Verpflichtungen der §§ 9 bis 13, des § 53 Absatz 1 sowie der §§ 54 und 55 befreit.“

Das ArchLG finden Sie [hier](#). Außerdem eine [Meldung](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu diesem Thema.

Ihre Ansprechpartnerin: Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel. 030-3744607-14

Leitfaden für den öffentlichen IT-Einkauf

Der Branchenverband bitkom hat einen Leitfaden für die Beschaffung von Hardware im Schulbereich vorgestellt: Der Digitalpakt Schule hat vielen Vergabestellen Probleme bereitet. Insbesondere die Wahrung der Produktnutralität war und ist eine Herausforderung. Mit seinem praxisnahen Leitfaden hat der Branchenverband bitkom eine gute Übersicht über die Möglichkeiten für das Aufstellen von Mindestanforderungen und Bewertungskriterien für unterschiedliche Hardwareprodukte verfasst. Sie finden den Download des Leitfadens [hier](#).

Ihr Ansprechpartner: Thorsten Golm, thorsten.golm@abst-brandenburg.de, Tel. 030-3744607-11



Recht

Preisumrechnungsformeln müssen nicht in Bekanntgabe und den Vergabeunterlagen angegeben werden

Sachverhalt:

Gegenstand des vorgelegten Verfahrens ist ein Nachprüfungsantrag im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Planungsleistungen für die Erschließung im Rahmen eines Bebauungsplans. Sowohl die Antragstellerin als auch der Beigeladene betreiben ein Architekturbüro.

Die Vergabestelle als Antragsgegnerin hatte das Vorhaben im Jahr 2019 europaweit zur Ausschreibung gebracht. Im Frühjahr 2020 wurde nach Eingang entsprechender Angebote im Verhandlungsverfahren eine erste Wertungsentscheidung vorgenommen. Hier lag der Beigeladene auf dem ersten Platz, die Antragstellerin auf dem dritten.

Gegen die beabsichtigte Beauftragung des Beigeladenen in diesem "ersten Durchgang" hat die Antragstellerin sich vor der Vergabekammer in dem dortigen Verfahren erfolgreich gewehrt; mit Beschluss vom 30.07.2020 hat die Vergabekammer Antragsgegnerin aufgegeben, die Angebotswertung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer zu wiederholen. Im Ergebnis der erneuten Angebotswertung nahm der Beigeladene, der Bestbieter aus dem ersten Verfahrensdurchlauf, erneut den ersten Platz ein, die Antragstellerin nunmehr den zweiten Platz. Bei einigen Zuschlagskriterien erhielten die Bieter von der ersten Bewertung abweichende Punkte. Dies resultierte daraus, dass die Vergabestelle die Bewertungsmethode für den Preis geändert hatte, ohne dies bekannt zu geben. Der erneute Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist erfolglos geblieben; die Vergabekammer hat ihn zurückgewiesen.

Hiergegen legte der Antragsteller sofortige Beschwerde vor dem OLG Rostock ein. Der Antragstellerin richtete sich vor allem gegen die neue Wertung der Zuschlagskriterien, insbesondere die Bewertung des Preises.

Beschluss:

Die Beschwerde blieb erfolglos. Das OLG Rostock beschloss: ...“Die Preisumrechnungsformel muss regelmäßig nicht vorab bekannt gegeben werden. Nur für die "Zuschlagskriterien und deren Gewichtung" ordnet § 127 Abs. 5 GWB eine Aufführung in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an.

Das OLG argumentiert dabei wie folgt:

...„Als unbedenklich erweist sich insoweit zunächst, dass die (neue) Preisumrechnungsformel den Bietern nicht vorab bekannt gemacht worden ist, sondern erstmalig in dem Prüfbericht kundgemacht wird, also im Rahmen des Vergabeverkehrs. Die Umrechnungsformel muss nämlich - was im Ausgangspunkt auch die Antragstellerin nicht in Zweifel zieht - nach zutreffender herrschender und obergerichtlich sogar einhelliger Auffassung nicht vorab bekannt gegeben werden (OLG München, Beschluss vom 21.05.2010 u.a.). Nur für die "Zuschlagskriterien und deren Gewichtung" ordnet § 127 Abs. 5 GWB eine Aufführung in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen - also im Vorfeld der Angebotsabgabe - an. Von daher war es ausreichend, das Kriterium - "Preis" - und dessen Gewichtung - vorab mitzuteilen, dies jedenfalls für den Fall, dass - wie hier - letztlich eine Umrechnungsformel verwendet wird, die üblich ist bzw. sich im Grunde als nächstliegend aufdrängt und mit deren Verwendung die Bieter insofern ohne Weiteres rechnen mussten (OLG München, a.a.O., Tz. 103). Allenfalls die beabsichtigte Verwendung einer nichtlinearen und deshalb aus Sicht eines durchschnittlichen Bieters nicht ohne weiteres erwartbare Methode - wie hier im "ersten Anlauf" - hätte im Vorfeld kommuniziert werden müssen (OLG Schleswig, a.a.O., Tz. 29).

Hieran ändert insbesondere der Umstand nichts, dass die Antragstellerin mittlerweile von der im "ersten Anlauf" von Seiten der Antragsgegnerin zu Grunde gelegten anderen - nichtlinear gestuften - Umrechnungsformel, wie sie sich aus dem Prüfbericht ergibt, wusste. Unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit dieser ursprünglich zu Grunde gelegten - auch damals im Vorfeld der Vergabeentscheidung nicht offengelegten - Formel ergab sich aus der bloßen zwischenzeitlichen Kenntnis der Antragstellerin jedenfalls kein Vertrauensschutz des Inhalts, dass der Wechsel des Umrechnungssystems einer Vorabkennzeichnung bedurft hätte. Dass der Wechsel der Umrechnungsmethode für die Antragstellerin überraschend gewesen sein mag, begründet jedenfalls keinen selbständigen - formell rechtlichen - Mangel der zweiten Auswahlentscheidung unter dem Gesichtspunkt von Bekanntgabeobligationen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.03.2017 u.a.)

Praxistipp:

Das OLG Rostock hat die ständige Rechtsprechung bekräftigt, wonach gem. § 127 Abs.5 GWB lediglich Zuschlagskriterien und deren Gewichtung in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt sein müssen - und nicht ausdrücklich die Preisumrechnungsformel. Gleichwohl sollten Vergabestellen sicherheitshalber die Berechnungsformel mit angeben. Das OLG Rostock bezieht sich bei seinen Beschlussgründen ausdrücklich auf das OLG München, welches die Einschränkung macht, dass auf eine Bekanntgabe nur dann verzichtet werden darf, wenn „eine Umrechnungsformel verwendet wird, die üblich ist bzw. sich im Grunde als nächstliegend aufdrängt und mit deren Verwendung die Bieter insofern ohne Weiteres rechnen mussten“. Dies kann im Einzelfall bestreitbar sein. Welche der vielen Berechnungsformeln drängt sich schon als nächstliegend auf? Vor diesem Hintergrund trägt eine Bekanntgabe der Berechnungsmethode zur Rechtssicherheit – und für Bieter auch zu besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Vergabeentscheidung - bei.

[OLG Rostock Vergabesenat, Beschluss vom 03.02.2021, 17 Verg 6/20](#)

Ihr Ansprechpartner: Thorsten Golm, thorsten.golm@abst-brandenburg.de, Tel. 030-3744607-11

Eine rechtswidrige Verfahrensaufhebung kann teuer werden!

Hebt ein öffentlicher Auftraggeber ein Vergabeverfahren ohne Vorliegen eines Aufhebungsgrundes auf, kann der Zuschlagsbieter einen Anspruch auf Ersatz des positiven Interesses - also des entgangenen Gewinns - haben.

Sachverhalt

Die Klägerin nahm an einer Bauausschreibung der Beklagten teil und gab das günstigste Angebot für die schlüsselfertige Errichtung eines Mehrfamilienhauses zur Unterbringung von Flüchtlingen ab. Die Parteien vereinbarten, die Angebotsbindfrist zu verlängern. Einer weiteren Bindefristverlängerung stimmte die Klägerin jedoch nicht zu. Daraufhin teilte die Beklagte der Klägerin mit, die Ausschreibung werde wegen Wegfalls des Beschaffungsbedarfs

aufgehoben. Drei Monate später forderte die Beklagte die Klägerin auf, ein Angebot zur schlüsselfertigen Errichtung eines Mehrfamilienhauses abzugeben. Der Aufforderung zugrunde lag ein Bauprojekt in derselben Lage und mit dem gleichen Leistungsverzeichnis wie bei der ersten Ausschreibung. Da die Klägerin dieses Mal nicht das günstigste Angebot abgegeben hatte, erhielt ein Dritter den Zuschlag.

Die Klägerin nahm die Beklagte auf Zahlung von entgangenem Gewinn in Höhe von 53.900 Euro, der Kosten der Angebotserstellung von 2.630,17 Euro und des Entgelts für die Angebotsunterlagen von 150 Euro zuzüglich Zinsen und Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 150 Euro für die Angebotsunterlagen nebst Zinsen und anteiliger vorprozessualer Rechtsanwaltskosten verurteilt und im Übrigen die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von insgesamt 49.957,24 Euro verurteilt. Davon entfallen 48.600,24 Euro auf entgangenem Gewinn, 1.206,30 Euro auf Kosten für die Erstellung des Angebots und 150 Euro auf die bereits vom Landgericht zuerkannten Kosten für Angebotsunterlagen. Zudem hat das Berufungsgericht Zinsen und Rechtsanwaltskosten zuerkannt und im Übrigen die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision beim BGH, mit der die Beklagte weiterhin die Klageabweisung erstrebt.

Urteil

Zwar hatte die Beklagte mit ihrer Revision vorliegenden Fall Erfolg, weil das Berufungsgericht nach Auffassung des BGH keine Tatsachen festgestellt habe, die die Annahme tragen könnten, dass die Beklagte die Ausschreibung aufgehoben habe, um den Auftrag an einen bestimmten Bieter vergeben zu können.

Der BGH hat in seiner Entscheidung in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung klargestellt, dass ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns dann in Betracht kommt, wenn das Vergabeverfahren mit einem Zuschlag abgeschlossen wird, der Zuschlag jedoch nicht demjenigen Bieter erteilt wird, auf dessen Angebot er bei Beachtung der maßgeblichen vergaberechtlichen Vorschriften allein hätte erteilt werden dürfen. Dem Abschluss eines Vergabeverfahrens mit dem Zuschlag an einen nicht zuschlagsberechtigten Bieter sei es gleichzustellen, wenn der öffentliche Auftraggeber ein wirtschaftlich und wertungsmäßig entsprechendes Ergebnis dadurch herbeiführt, dass er die Ausschreibung aufhebt, ohne dass ein anerkannter Aufhebungsgrund vorliegt, und den Auftrag außerhalb eines förmlichen Vergabeverfahrens oder in einem weiteren Vergabeverfahren an einen Bieter vergibt, an den der Auftrag nach dem Ergebnis des aufgehobenen wettbewerblichen Verfahrens nicht hätte vergeben werden dürfen. Voraussetzung hierfür sei es, dass der später vergebene Auftrag bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise das gleiche Vorhaben und den gleichen Auftragsgegenstand betrifft und die Auftragsvergabe einem Zuschlag im aufgehobenen Vergabeverfahren an einen nicht zuschlagsberechtigten Bieter gleichzustellen ist. Dies sei namentlich der Fall, wenn der öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren nicht - im Hinblick auf die Vergabe an den Bieter mit dem annehmbarsten Angebot - aus sachlichen und willkürfreien Gründen aufgehoben hat, sondern um den Auftrag in einem Folgeverfahren an einen anderen Bieter vergeben zu können

Praxistipp

Eine Ausschreibung darf nur aus den in § 17 VOB/A-EU, § 17 VOB/A, § 63 VgV und § 48 UVgO genannten Gründen aufgehoben werden. Dabei muss der öffentliche Auftraggeber das ihm zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausüben und aus Beweisgründen im Vergabevermerk nachvollziehbar dokumentieren. Übt er sein Ermessen fehlerhaft aus, etwa weil er ein Verfahren vorsätzlich ohne Vorliegen eines anerkannten Aufhebungsgrundes aufhebt, kann er zum Ersatz des entgangenen Gewinns des eigentlichen Bestbieters verpflichtet sein.

[BGH, Urteil vom 08.12.2020 – XIII ZR 19/19](#)

Ihre Ansprechpartnerin: Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel. 030-3744607-14

Auftraggeber kann sich auf Erklärung eines Wettbewerbers im Rahmen der Markterkundung berufen

Ein Wettbewerber kann sich im Nachprüfungsverfahren nicht auf seine Leistungsfähigkeit berufen, wenn bereits im Rahmen der Markterkundung durch dessen Mitarbeiter erklärt wurde, dass eines den Mindestanforderungen entsprechendes Produkt nicht geliefert werden könne.

Sachverhalt:

Ein Jobcenter nutzt für die Verwaltung von SGB-II-Leistungen ein Fachverfahren. Dieses wird nicht weiterentwickelt, der Support läuft aus, weshalb der Antragsgegner die Beschaffung eines neuen Systems plant. Es wurde eine Markterkundung durchgeführt durch Internetrecherchen, Gesprächen mit potentiellen Anbietern (darunter auch die Antragstellerin und die Beigeladene) und Teilnahme am Tag der Jobcenter. Am Gespräch mit der Antragstellerin nahmen deren Regionalvertriebsleiter und deren Fachvertriebsmitarbeiter teil. Diese erteilten u.a. die Auskunft, ein integriertes Dokumentenmanagementsystem (kurz: DMS) sei in deren Produkt weder vorhanden noch angedacht. Jedoch könnten DMS anderer Anbieter über Schnittstellen angebunden werden. In der Dokumentation der Markterkundung ist festgehalten, dass die Anzahl der Schnittstellen auf das Nötigste zu beschränken ist. Die Betriebssicherheit soll gewährleistet sein, um Verzögerungen oder gar einen Ausfall der Leistungszahlungen vor dem Hintergrund der Sicherung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Existenzminimums zu vermeiden. Insofern müsse das System zwingend über ein integriertes, leistungsfähiges DMS mit OCR (Schrifterkennung) als medienbruchfreie Lösung verfügen. Wegen des datenschutzrechtlichen Trennungsgebotes für die Sozialdaten schied die Nutzung einer externen DMS-Lösung aus. Nach Abschluss der Markterkundung kam der Antragsgegner zu der Erkenntnis, dass nur das Produkt der Beigeladenen über ein integriertes DMS verfügte. Es erfolgte die Einholung eines Angebots. Mittels Verfügung wurde mit Blick auf DMS und Datenmigration die Direktvergabe an die Beigeladene empfohlen.

Die Vorinformation über die beabsichtigte Direktvergabe veröffentlichte der Antragsgegner im EU-Amtsblatt. Die Antragstellerin rügte die beabsichtigte Direktvergabe, sie selbst verfüge über die notwendigen Funktionen, um programmintern erstellte Dokumente revisionssicher in einem eigenständigen DMS abzulegen sowie fremde Dokumente und Informationen in die elektronische Fallakte einzufügen und zu verwalten. Der Antragsgegner wies die Rüge zurück.

Der bei der Vergabekammer gestellte Nachprüfungsantrag hatte Erfolg. Der Antragsgegner hätte die Tatbestandsvoraussetzung, ein Wettbewerb sei aus technischen Gründen nicht vorhanden, nicht bewiesen. Auch ein Zeugenbeweis lies keinen verlässlichen Rückschluss darauf zu, dass die zwischen Antragstellerin und Antragsgegner geführten Gespräche zur Datenmigration und zum DMS nicht zu oberflächlich verlaufen seien. Gegen den Beschluss der Vergabekammer wendet sich der Antragsgegner mit der sofortigen Beschwerde.

Beschluss:

Mit Erfolg! Eine Direktvergabe ohne Wettbewerb darf erfolgen, wenn aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist. Unabhängig von der subjektiven Einschätzung des Auftraggebers, muss die Deckung des Beschaffungsbedarfs anderen als dem zu beauftragenden Unternehmen objektiv unmöglich sein. Dabei dienen Markterforschung und Markterkundung auch der Feststellung, ob eine andere Lösung möglich ist. Die vorliegend vom Antragsgegner festgelegten Mindestanforderungen stehen im Einklang mit dem Vergaberecht. Die Mitarbeiter der Antragstellerin hatten auf ausdrückliche Nachfrage erklärt, dass die dort verfügbare Lösung nicht über ein integriertes DMS verfüge und ein solches auch nicht geplant sei. Daher kann sich die Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren nicht auf das vermeintliche Vorhandensein eines DMS oder die anderweitige Abbildung der Funktionalität berufen. Da der Antragsgegner sicher festgestellt hatte, dass das Produkt der Antragstellerin seine zulässigen Anforderungen nicht erfüllt, war der Ausschluss von den weiteren Überlegungen zulässig.

Praxistipp:

Bereits während der Markterkundung erfolgt eine Vorauswahl der in einem nicht öffentlichen Vergabeverfahren zu beteiligenden Bieter. Um das eigene Produkt nicht vorschnell aus dem Rennen zu nehmen, sollten in solch speziellen Fällen vor einer Auskunftserteilung die technischen und rechtlichen Anforderungen an den Beschaffungsbedarf hinterfragt werden. Gegebenenfalls lassen sich vor Einleitung des Wettbewerbs Produkt- oder Lösungsanpassungen erarbeiten, die eine Teilnahme ermöglichen.

[OLG Rostock, Beschluss vom 25.11.2020, Az.: 17 Verg 1/20](#)

Ihr Ansprechpartner: Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, Tel. 0385-617381-17



Aus der EU

Neue Handelsstrategie der EU vorgestellt

Die Europäische Kommission hat am 18.02.2021 in einer Mitteilung ihre Handelsstrategie für die kommenden Jahre vorgestellt. Bereits der Titel der Mitteilung „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ macht deutlich, welche Leitlinien die EU bei ihrer Handelspolitik zukünftig verfolgt. Diese hat auch Auswirkungen auf den Bereich der internationalen öffentlichen Beschaffungsmärkte. Mittels der Strategie soll eine offene strategische Autonomie erreicht und der ökologische und digitale Wandel zur wirtschaftlichen Erholung gefördert werden. In den Mittelpunkt rücken sollen der Multilateralismus und die Reformbemühungen, die für faire und nachhaltige globale Handelsregeln sorgen.

Im Mittelpunkt der neuen Handelsstrategie steht die Nachhaltigkeit, der grundlegende Wandel der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität. Hierfür sind eine Reihe von Schlüsselmaßnahmen vorgesehen die auf die Einführung strengerer globaler Handelsregeln abzielen. Eine umfassende Reform der Welthandelsorganisation (WTO) hat für die Kommission dabei oberste Priorität. Anzustreben sind hier insbesondere globale Verpflichtungen in den Bereichen Handel und Klimaschutz, neue Regeln für den digitalen Handel, strengere Regeln zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen und die Wiederherstellung eines verbindlichen Streitbeilegungssystems. Bei der Verteidigung ihrer Interessen und Werte wird die EU soweit erforderlich mehr als bisher Durchsetzungsfähigkeit beweisen. Diese Aussagen betreffen ganz überwiegend die Umsetzung und Durchsetzung der Handelsabkommen, die Bekämpfung unlauteren Handel und Problemen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit. In diesem Zusammenhang soll ein neues handelspolitisches Instrument zum Schutz vor möglichen Zwangsmaßnahmen von Drittstaaten geschaffen werden.

Bedeutsame Aspekte der Strategie für das öffentliche Auftragswesen sind die intensive Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Handelsabkommen unter verstärkter Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten und dem europäischen Parlament, die weitere Unterstützung aller Interessierten zur bestmöglichen Nutzung der Chancen aus den EU-Abkommen, auch durch den Ausbau des EU-Portals „Access2Markets“. Bessere Vernetzung weiterer Informationsquellen wie; EEN, EU-Japan-Zentrum, EU-KMU-Zentrum China, Netzwerk der European Business Organization und den europäischen Handelsförderorganisationen. Neue Online-Tools zur Unterstützung von Unternehmen, insbesondere zur Ermittlung eines bestehenden Anspruchs auf einen rechtlich gesicherten Zugang zu Ausschreibungen in Drittstaaten. Die Mitteilung der Kommission finden Sie [hier](#).

Handels- und Kooperationsabkommen EU-Vereinigtes Königreich – Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen

Am 01.01.2021 ist das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgehandelte Handels- und Kooperationsabkommen vorläufig in Kraft getreten. Das Abkommen regelt auch, wie zukünftig bei öffentlichen Beschaffungen zu verfahren ist. Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH hat einen Bericht veröffentlicht, der einen Überblick zu den Regelungen des Abkommens gibt, insbesondere zum Anwendungsbereich, den materiellen Regeln und dem erweiterten Diskriminierungsverbot. Den Bericht finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner: Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel. 089-51163172



Aus den Bundesländern

Land Nordrhein-Westfalen ändert Wertgrenzen zur Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen

Zur Beschleunigung von Investitionen hat auch das Land NRW die vergaberechtlichen Wertgrenzen für die Beschaffung von Leistungen **zeitlich befristet** erhöht. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen so eingedämmt werden. Die neuen Wertgrenzen wurden im Runderlass vom 16.02.2021 (MBI. NRW. 2021 Ausgabe 8 S. 81) veröffentlicht und sind am 20.03.2021 in Kraft getreten; sie gelten vorerst bis zum 31.12.2021. Aufgrund ihrer zeitlichen Befristung werden die Regelungen nicht in das Vergabehandbuch des Landes NRW aufgenommen.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben – wie auch in anderen Bundesländern üblich – von den Änderungen unberührt. Bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und beim Direktauftrag soll auf einen Bewerberwechsel und auf eine Auftragsstreuung geachtet werden. § 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes bleibt ebenfalls unberührt; bei Direktaufträgen über 500 Euro ohne Umsatzsteuer ist daher auch weiterhin das Vier-Augen-Prinzip zu beachten. Die Wertgrenzenübersicht finden Sie [hier](#).

Quelle: cosinex Redaktion: „Land Nordrhein-Westfalen ändert Wertgrenzen zur Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen“, in [cosinex Blog](#)

Thüringen Gesetzesentwurf zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG)

Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes Anfang dieses Jahres vorgelegt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern nutzten die Gelegenheit, um Ihre wirtschaftspolitische Positionen im Rahmen einer Stellungnahme zu erläutern.

Unter dem Aspekt der Verschlankung des Thüringer Vergabegesetzes plant die CDU-Fraktion die Vorschriften zur Berücksichtigung von ökologischen Aspekten bei den Ausschreibungsverfahren zu minimieren.

Zudem sollen die im ThürVgG verankerten Vorschriften zur Tariftreue und Entgeltgleichheit, zur Einhaltung der internationalen Kernarbeitsnormen (ILO) und zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern aus dem bisherigen Vergabegesetz gestrichen werden. Der in der Vorschrift des § 19 ThürVgG geregelte Rechtsschutz für Vergaben im Baubereich soll erweitert werden. Bereits ab einem Auftragswert von 75.000 Euro netto sollen zukünftig Vergabenachprüfungsverfahren (VOB) möglich sein.

Ihr Ansprechpartner

Info: Markus Heyn | Tel: 03643 88540



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

- 20.04.2021 - Vergaberecht für Fördermittelempfänger – Onlineseminar
- 21.04.2021 - Beschaffung mit Rahmenverträgen - Onlineseminar
- 04.05.2021 - Grundlagen der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen – Onlineseminar
- 08.06.2021 - Vergaberecht für Auftraggeber – Onlineseminar
- 09.06.2021 - Intensivseminar Leistungsbeschreibung und Wertung - Onlineseminar
- 22.06.2021 - Workshop - Triologie Teil 2 - Kalkulationsgrundlagen zur Vorbereitung einer Ausschreibung in der Gebäudereinigung - Präsenzseminar
- 07.09.2021 - Workshop - Triologie Teil 3 - Qualitätsdokumentation in der Gebäudereinigung - Präsenzseminar
- 14.09.2021 - Vergabe von freiberuflichen Leistungen unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung - Präsenzseminar
- 21.09.2021 - Beschaffung von Rahmenverträgen - Präsenzseminar
- 05.10.2021 - E-Vergabe - aktuelle Entwicklung, Probleme aller Art sowie Rechtsprechung - Präsenzseminar
- 02.11.2021 - Vergaberecht für Fördermittelempfänger - Präsenzseminar
- 16.11.2021 - Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht - Präsenzseminar
- 30.11.2021 - Grundlagen der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen - Präsenzseminar
- 01.12.2021 - Intensivseminar Leistungsbeschreibung und Wertung - Präsenzseminar